

I. Änderungssatzung

vom2008 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Fürstenau vom 12.10.2000

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau in seiner Sitzung am 2008 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die § 2 und 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Fürstenau vom 12.10.2000 werden geändert und erhalten folgende Fassung:

§ 2

Gebührenmaßstab

Die Abwassergebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Fäkalschlamm bzw. Abwasser. Im Falle einer Einzelfahrt (z. B. Notentsorgung) kommt zusätzlich eine Gebühr pro Anlage hinzu.

§ 3

Gebührensätze

1) Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

- | | |
|------------------------|---------|
| 1. Kleinkläranlagen | 28,36 € |
| 2. abflusslosen Gruben | 26,66 € |

je cbm entnommenen Fäkalschlammes bzw. Abwassers.

2) Für eine Einzelfahrt (z. B. Notentsorgung) beträgt die Gebühr zusätzlich 35,70 € je Anlage.

II.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Fürstenau, den 2008

Samtgemeinde Fürstenau

(Siegel)

(Selter)

Samtgemeindebürgermeister